

Tarifvertrag über die Anhebung der Honorare und Änderungen im Tarifvertrag für befristete Programmmitarbeit und in weiteren Tarifverträgen

Zwischen der

Vereinigung der Rundfunk-, Film- und Fernsehschaffenden
VRFF – Die Mediengewerkschaft e. V.
Betriebsgruppe NDR
Rothenbaumchaussee 132
20149 Hamburg

-einerseits-

und dem

Norddeutschen Rundfunk
Gemeinnützige Anstalt des öffentlichen Rechts
Rothenbaumchaussee 132
20149 Hamburg

-andererseits-

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

I. Honorare

1. Die Mindestvergütungen für freie Mitarbeiter*innen in den Vergütungstabellen Hörfunk und Fernsehen werden mit Wirkung vom 1. Januar 2023 an um linear 2,8 % angehoben.

Freie Mitarbeiter*innen, die im NDR für 2022 Urlaubsentgelt (keine Ergänzungsurlaubsvergütung) in Anspruch nehmen, erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 100,00 EUR.
2. Einmalige Inflationsausgleichsprämie gem. § 3 Ziffer 11 c EstG zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise
 - (1) Zusätzlich zu ohnehin geschuldeten Honoraren gewährt der NDR eine einmalige Inflationsausgleichsprämie zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise gem. § 3 Ziffer 11 c EstG. Soweit es die gesetzlichen Regelungen zulassen, wird dieser Zuschuss steuer- bzw. beitragsfrei geleistet.
 - (2) Den einmaligen Zuschuss erhalten freie Mitarbeiter*innen, die im NDR für 2022 Urlaubsentgelt (keine Ergänzungsurlaubsvergütung) in Anspruch genommen haben,
 - mit Rahmenvereinbarung oder mit Projektvertrag
in Höhe von EUR 3.000,00 brutto und
 - ohne Rahmenvereinbarung in Höhe von EUR 2.000,00 brutto.
 - (3) Im Kalendermonat nach Abschluss dieses Tarifvertrages wird die Einmalzahlung mit der Honorarabrechnung ausgezahlt.
3. Ziffer I. dieses Tarifvertrages kann mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende, frühestens zum 31. Dezember 2023, schriftlich gekündigt werden.

II. Änderungen im Tarifvertrag für befristete Programmmitarbeit

1. Ziffer IV. 7. des Tarifvertrages für befristete Programmmitarbeit wird wie folgt neu gefasst:

„7. Ansprüche auf Zahlung eines Übergangsgeldes bestehen nicht über den Monat hinaus, in dem eine nach diesem Tarifvertrag befristet beschäftigte Programmmitarbeiterin/ein nach diesem Tarifvertrag befristet beschäftigter Programmmitarbeiter die Regelaltersgrenze erreicht.“

2. Ziffer IV. 8. des Tarifvertrages für befristete Programmmitarbeit wird wie folgt neu gefasst:

„8. Die nach diesem Tarifvertrag begründeten Rechtsverhältnisse enden spätestens mit Erreichen der Regelaltersgrenze.“

3. Die Protokollnotiz zu Ziffer IV. 8. des Tarifvertrages für befristete Programmmitarbeit wird wie folgt neu gefasst:

„Protokollnotiz zu Ziffer 8:

Der NDR wird in Härtefällen bemüht sein, die Beschäftigung auch über das Erreichen der Regelaltersgrenze hinaus fortzusetzen.“

4. Ziffer XII. (Inkrafttreten und Kündigung) des Tarifvertrages für befristete Programmmitarbeit wird um die nachfolgende Ziffer 6 ergänzt:

„6. In der Zeit vom 1. Januar 2010 bis zum 30. November 2024 findet die Regelung in Ziffer IV. 6. im Tarifvertrag für befristete Programmmitarbeit, wonach die Beschäftigung freier Mitarbeiter*innen, die wiederkehrend mindestens 25 Jahre für den NDR tätig waren oder die wiederkehrend mindestens 15 Jahre für den NDR tätig waren und das 55. Lebensjahr vollendet haben, nur noch aus wichtigem Grund im Sinne von § 626 BGB beendet werden kann, keine Anwendung.

Dies gilt nicht für Programmmitarbeiter*innen, denen vom NDR in der Zeit zwischen dem 1. Juli und dem 30. November 2022 der Abschluss eines Rahmenvertrages angeboten wurde und die dieses Angebot angenommen haben. Für sie gilt dieser besondere Bestandsschutz für die Laufzeit des abgeschlossenen Rahmenvertrages, mindestens aber bis zum 30. November 2024.

Dies gilt außerdem nicht für Programmmitarbeiter*innen, denen vom NDR in der Zeit zwischen dem 1. Juli und dem 30. November 2015 der Abschluss eines Rahmenvertrages angeboten wurde und die dieses Angebot angenommen haben. Für sie gilt dieser besondere Bestandsschutz für die Laufzeit des abgeschlossenen Rahmenvertrages, mindestens aber bis zum 30. November 2024.“

III. Änderungen im Tarifvertrag für arbeitnehmerähnliche Personen

1. Ziffer 6.7 des Tarifvertrages für arbeitnehmerähnliche Personen wird wie folgt neu gefasst:

„6.7

Ansprüche auf Zahlung eines Übergangsgeldes bestehen nicht über den Monat hinaus, in dem die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter die Regelaltersgrenze erreicht.“

2. Ziffer 6.8 des Tarifvertrages für arbeitnehmerähnliche Personen wird wie folgt neu gefasst:

„6.8

Die nach diesem Tarifvertrag begründeten Rechtsverhältnisse enden spätestens mit Erreichen der Regelaltersgrenze.“

3. Die Protokollnotiz zu Ziffer 6.8 des Tarifvertrages für arbeitnehmerähnliche Personen wird wie folgt neu gefasst:

„Protokollnotiz zu Ziffer 6.8:

Der NDR wird in Härtefällen bemüht sein, die Beschäftigung auch über das Erreichen der Regelaltersgrenze hinaus fortzusetzen.“

IV. Inkrafttreten

Die Regelungen in Ziffer II. Nr. 1 bis 3 sowie in Ziffer III. dieses Tarifvertrages treten zum 1. Dezember 2022 in Kraft. Im Übrigen tritt dieser Tarifvertrag rückwirkend zum 1. April 2022 in Kraft.

Hamburg, den 7.12.2022 Hamburg, den 21.12.2022

Rolf Riejes
VRFF

J. Knuth
Joachim Knuth

Michael Kühn
Dr. Michael Kühn

